

Bremer Handballverband e.V.

Jugendordnung



Stand: 01/2012

*In dieser Ordnung sind aus redaktionellen Gründen Funktionen und Personen nur in der männlichen Form benannt.
Es ist immer auch die weibliche Form gemeint.*

JUGENDORDNUNG

§ 1 Allgemeines

1. Die Bremer Handballjugend (BHJ) ist die Gemeinschaft aller in den Mitgliedsvereinen des Bremer Handballverbandes e.V (BHV) organisierten Jugendlichen sowie der gewählten und berufenen Mitarbeiter im Jugendbereich.
2. Der BHV ist mit seiner Jugend Mitglied der Bremer Sportjugend.
3. Die BHJ führt und verwaltet sich gemäß dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII – KJHG - Kinder- und Jugendhilfegesetz, hier im Besonderen Zweites Kapitel Erster Abschnitt) im Rahmen der Satzung des BHV selbständig.
4. Der BHV betrachtet die Führung und Betreuung der ihm anvertrauten Jugend als seine vorrangigste Aufgabe. Der Ehrenkodex der Deutschen Sportjugend (DSJ) im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) ist Grundlage dieser Aufgaben. Die gesellschaftlichen Werte des Sports werden den Jugendlichen bei Training und Wettkampf vermittelt. Die Jugend des BHV ist gegen Drogenmissbrauch und Doping.
5. Die BHJ will durch fachliche und überfachliche Jugendarbeit ermöglichen, dass junge Menschen in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport treiben. Sie will durch ihre Arbeit zur Persönlichkeitsbildung beitragen, die Befähigung zu demokratischem und sozialem Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement anregen und durch Begegnungen und Wettkämpfe auch mit ausländischen Partnern Bereitschaft zur internationalen Verständigung erreichen.
6. In Zusammenarbeit mit der BHJ und anderen Jugendverbänden sollen die Formen sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit weiter entwickelt sowie die Jugendarbeit der Vereine unterstützt und koordiniert werden. Gemeinsame Interessen jugend- und gesellschaftspolitischer Art sollen gefördert werden.

§ 2 Gliederung

Die Organe der Bremer Handballjugend sind:

1. der Jugendverbandstag
2. der Jugendausschuss.

§ 3 Jugendverbandstag

1. Der Jugendverbandstag findet alle drei Jahre vor dem Verbandstag des BHV statt und muss mindestens acht Wochen (vergl. § 27 Ziffer 2 Satzung/BHV) vor dem Verbandstag des BHV stattfinden.
2. Bekanntgabe und Einladungen zum Jugendverbandstag sollten sechs Wochen vorher den Vereinen zugehen. Anträge zum Jugendverbandstag müssen drei Wochen vorher der

Geschäftsstelle vorliegen. Sie werden den Mitgliedern zwei Wochen vor dem Jugendverbandstag zugestellt.

3. Der Jugendverbandstag setzt sich zusammen aus:
 - a. den Vertretern der Mitgliedvereine
 - b. dem Jugendausschuss
4. Stimmberechtigt sind hierbei je Mitgliedsverein des BHV zwei Delegierte, Vizepräsident Jugend, Jugendwart und Jugendspielwart des BHV, die gewählten Jugendwarte der Kreise des BHV sowie die gewählten Jugendwarte/stellv. Vorsitzenden Jugend der spieltechnisch angeschlossenen Kreise/Regionen.
5. Stimmberechtigt in spieltechnischen Angelegenheiten ist pro Mitgliedsverein der spieltechnisch angeschlossenen Kreise/Regionen ein Delegierter. Stimmberechtigter Mitgliedsverein ist der Verein, der Jugendmannschaften im BHV oder in den BHV-Kreisen am Spielbetrieb teilnehmen lässt. Stimmenübertragung ist nicht möglich.
6. Der Jugendverbandstag wählt den Vizepräsidenten Jugend.
7. Der Jugendverbandstag wählt folgende Personen, die dem Präsidium zur Berufung vorgeschlagen werden:
 - a) Jugendwart
 - b) Jugendspielwart
 - c) Referent/en für Minihandball
8. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll des Jugendverbandstages gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach der Versendung Einspruch erhoben wird.
9. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung des BHV.

§ 4 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss ist für die Jugendarbeit und alle Jugendfragen im BHV zuständig und verantwortlich. Er vertritt den BHV bei der Bremer Sportjugend und **in** den Jugendgremien des Deutschen Handballbundes.

Seine Hauptaufgaben sind die

- a) Organisation, Planung und Leitung des Jugendspielbetriebes im BHV
- b) allgemeine Förderung und Betreuung der Jugendkaderspieler
- c) Zusammenarbeit zwischen Schule und Verein

Der Jugendausschuss setzt sich gem. § 30 der Satzung des BHV zusammen aus:

- a. dem Vizepräsident Jugend als Vorsitzender
- b. dem Verbandsjugendwart
- c. dem Verbandsjugendspielwart
- d. Jugendwarten der Kreise des BHV
- e. Jugendwarten/ stellv. Vorsitzenden Jugend der spieltechnisch angeschlossenen Kreise/Regionen

- f. dem Referenten für Lehre und Ausbildung
- g. dem Referenten für Minihandball
- h. Mit beratender Stimme können die verantwortlichen Auswahltrainer der männlichen und weiblichen Jugendauswahl und Staffel- und Projektleiter hinzugezogen werden.

§ 5 Aufgaben

Aufgaben des Jugendausschusses sind die Durchführung des Jugendspielbetriebes, die Organisation des Minispielbetriebes und aller damit zusammenhängenden Fragen, die Vorbereitung und Durchführung von Jugendmeisterschaften, Lehrgängen, Auswahlspielen und Sichtungen, auf Verbandsebene. Die Aufgabenverteilung obliegt dem Vizepräsidenten Jugend.

§ 6 Finanzverwaltung

Die im Haushaltsplan des BHV für die Jugendarbeit ausgewiesenen Mittel werden vom Vizepräsident Jugend und dem Jugendwart gemäß den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des BHV verwendet. Die Kassenverwaltung obliegt dem Kassenwart des BHV.

§ 7 Spielbetrieb

Es gelten die Ordnungen des DHB und BHV mit folgenden Ergänzungen:

1. Jugendliche sollen in einer Mannschaft spielen, die ihrer Altersgruppe entspricht. Der Einsatz Jugendlicher ist nur bis in die nächsthöhere Jugendaltersklasse zulässig. In einer Spielsaison darf der Einsatz (vgl. § 19 Abs. 1 SpO/DHB) jedoch in höchstens zwei Altersklassen gemäß § 37 Abs. 2 und 3 SpO/DHB erfolgen; der Einsatz in Jugendqualifikationsspielen wird hierauf nicht angerechnet. Die Einteilung in die Altersgruppe während der gesamten Spielserie erfolgt gemäß § 37 SpO/DHB.
2. Jugendliche dürfen an einem Kalendertag nur in zwei Spielen über die volle Spielzeit (2 x 30 Minuten) mitwirken, ausgenommen sind Turnierspiele mit verkürzter Spielzeit. Bei einem Verstoß gegen vorgenannte Bestimmung gilt der Jugendliche für alle weiteren Spiele des Tages als nicht teilnahmeberechtigt.
3. Die Einteilung zu einer jüngeren Altersgruppe ist nicht gestattet. Wenn die körperliche und/oder geistige Konstitution eines Jugendlichen auf Grund eines ärztlichen Gutachtens es notwendig erscheinen lässt, kann der Landesverband mit Zustimmung seines Jugendausschusses den Einsatz des Jugendlichen in der nächst niedrigeren Jugendaltersklasse auf Landesverbandsebene zulassen. Im Falle der Zulassung ist der Einsatz dieses Jugendlichen ausschließlich in dieser Jugendaltersklasse und in der untersten Spielklasse möglich und bedarf für jedes Spieljahr einer neuen Ausnahmegenehmigung.
4. Das Doppelspielrecht von Jugendlichen wird nach § 19 SpO/DHB geregelt. Doppelspielrechte müssen von der zuständigen Verbandspassstelle genehmigt werden und in den Spieldausweis eingetragen sein.

5. Freundschaftsspiele sind dem Verband anzuzeigen (§73 SpO/DHB) Verstöße können mit Geldbußen geahndet werden.

§ 8 Rechtsangelegenheiten

1. Die nach der Rechtsordnung möglichen Strafen können in Verfahren gegen Jugendliche gemildert werden, sofern dies aus erzieherischen Gründen geboten erscheint. Eine Unterschreitung der in der Rechtsordnung vorgesehenen Mindeststrafen ist zulässig.
 2. Geldstrafen und Geldbußen sind gegen Jugendliche nicht zu verhängen.
 3. Bei einer Vereinssperre sind die Jugendmannschaften ausgenommen, sofern diese die Sperre nicht selbst verschuldet haben.
 4. Für E- bis C-Jugendliche werden bei Verstößen gem. § 22 Abs. 1 und 2 SpO/DHB keine persönlichen Sperren verhängt. (vergl. § 26 Ziff. 4 RO/DHB)
-